



27. Sept. 2002

A-Post
Gemeinderat Vilters-Wangs
7323 Wangs

VII 35 Vilters-Wangs: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglement vom 12. Mai 1997, Nachtrag;**
- **Zonenplan 1:2'500 vom 12. Mai 1997, Nachtrag** (Zweckbestimmung Grünzonen, Umzonungen);
- **Zonenplan Fraktion Maienberg 1:2'000 vom 12. Mai 1997, Nachtrag** (Anpassung Waldabstand/Waldareal);
- **Zonenplan Fraktion Furt 1:2'000 vom 12. Mai 1997, Nachtrag** (Zweckbestimmung Grünzonen, Einzonung/Umzonung);
- **Zonenplan 1:10'000 vom 12. Mai 1997, Nachtrag „Pizolhütte/Muggerchamm“** (Anpassung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände)

Die Prüfung der Erlasse ergibt, dass die Teiländerungen recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Hinsichtlich Art. 22 Abs. 4 BauR (Gewässerabstand bei eingedolten Bächen, die in einem bestimmten Zeitpunkt geöffnet werden müssen) ist beizufügen, dass das horizontale Abstandsmass von lediglich 4m genehmigt wird, weil die Vorschrift in der Vorprüfung gleich war und wir damals keine Einwände erhoben haben. Bei den anderen Gemeinden beträgt dieses Mass zumindest 5m (Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer). Dem Abstand gegenüber Gewässern ist - wie die vergangenen Wochen wieder gezeigt haben - die erforderliche Beachtung zu schenken. In diesem Sinn wird bei allfälligen Wasserbauprojekten auch das Mass des Gewässerabstandes mit zu beurteilen sein, unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes (z.B. Stand Abklärungen Naturgefahrenkommission).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

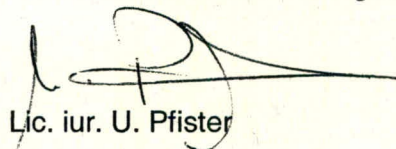
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter-Stv. des Planungsamtes:



Lic. iur. U. Pfister

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Waldfeststellung, Ergänzungen
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt (2)
- **Rechtsabteilung**
- Planungsamt